27. WINDENERGIETAGE
DER RUMMEL GEHT WEITER
06. BIS 08. NOVEMBER 2018 IN LINSTOW

Rechtssicherer Einsatz von Fremdfirmen

Linstow, 07. November 2018

RA Martin Davidsohn
RA Bernd Albrecht

DAG Rechtsanwälte • Partnerschaftsgesellschaft
Bliersheimer Straße 80 • 47229 Duisburg
Fon 02065 / 89234-0 • Fax 02065 / 89234-22
info@dag-recht.de • www.dag-recht.de

Unsere Kunden

Die VVS.
enercity positive energie
Stadtwerke Friedberg swfb Energie neu gedacht
50hertz
ksg
ZEAG energie
ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas
Stadtwerke Mühlhausen Gas Wärme Strom
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
NETZ GESELLSCHAFT Bitterfeld-Wolfen mbH
VDFU
SÜDWESTDEUTSCHE SALZ WERKE AG
Enervie Südwestfalen Energie und Wasser AG
Schluchseewerk
EUROFORUM an informa business
STEINBEIS
e·on Energy Projects
ADUG Arbeits-, Daten-, Umwelt-Gesundheitsschutz GmbH
SÜDSALZ
REWE GROUP
REWE Besser leben.
EVB ENERGIE UND VERSORGUNG BUTZBACH GMBH
PENNY.
SWSZ Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis NETZ GmbH
BG RCI Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
STADTWERKE LUTHERSTADT WITTENBERG GMBH
SWSZ Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH RENNSTEIG ENERGIE
PRINOVIS
EVN Biomethan GmbH
Nordhausen Netz GmbH NETZ
EVN Der Energiedienstleister
FESTO
toom DER BAUMARKT
likra unsere Energie bewegt mehr
vero der baustoffverband
DVGW
LEAG
SALZGITTER FLACHSTAHL Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe
steag
uniper
STADTWERKE SOLINGEN
EGGER
Energie SaarLorLux
psa zentrale DIENSTLEISTUNGEN AM SEIL
axel springer print management
KGAL

Rechtliche Grundlagen

Standort Deutschland

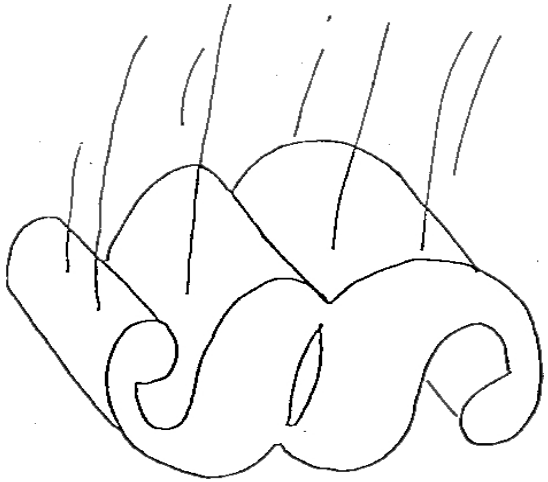

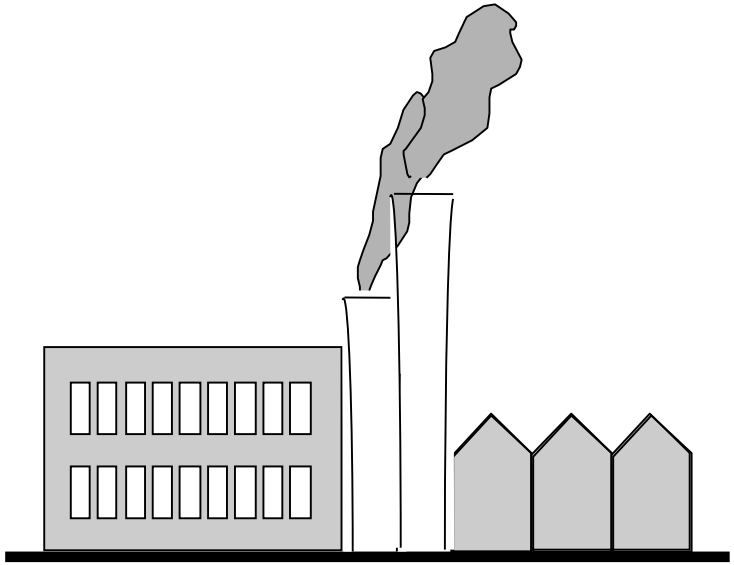

Es gibt nur einen Konfliktlöser - Achtung!

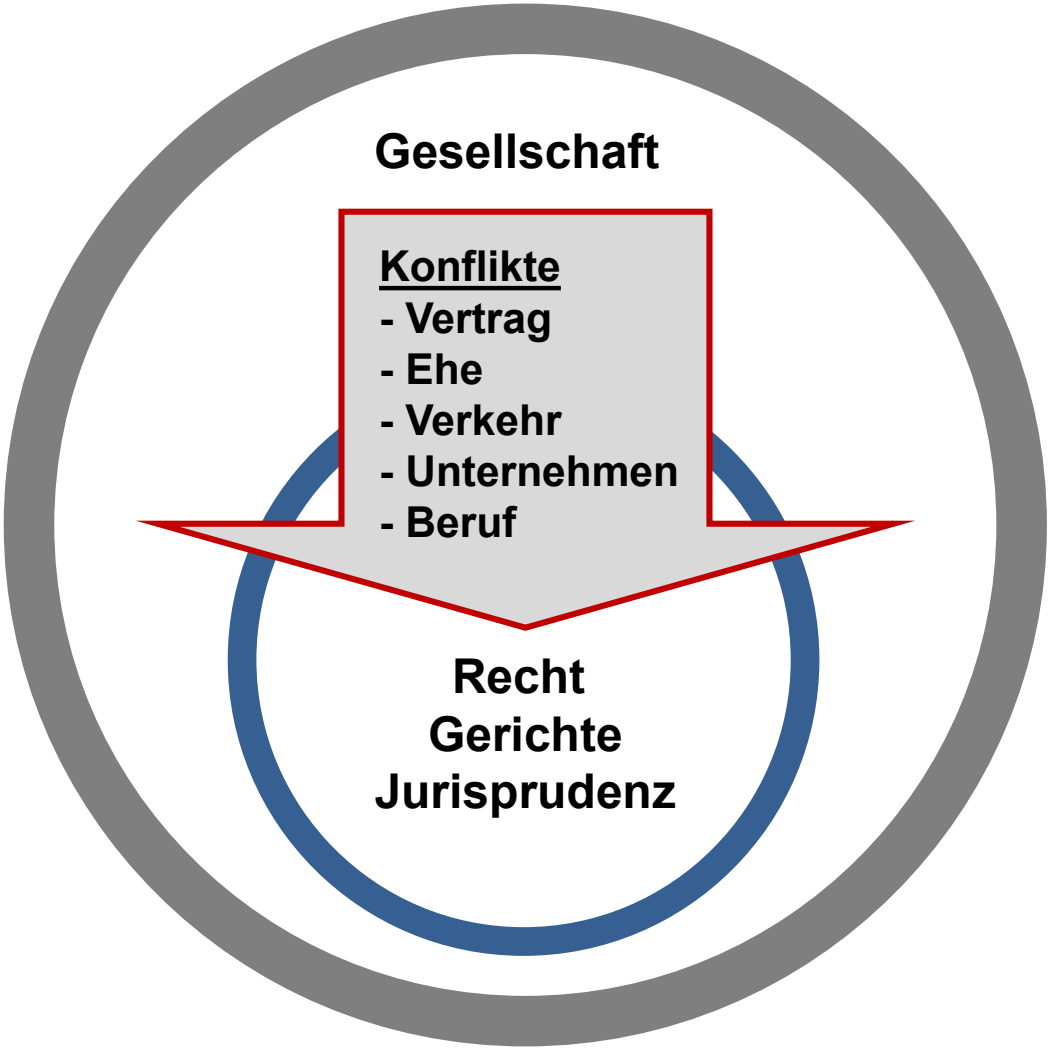

Gewaltmonopol des Staates:
nur er darf Konflikte lösen

Organisation tut Not!

96 % aller Verletzungen am Arbeitsplatz

sind nicht auf unsichere Bedingungen

im Sinne

von fehlerhafter Technik,

sondern auf

- vermeidbare! -

unsichere Handlungen

zurückzuführen.

Quelle: Ministerialdirigent Gerd Albracht, Leiter Abteilung Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik, betrieblicher Gesundheitsschutz; Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Wiesbaden; Vortrag IIR-Seminar: Arbeitsschutzmanagement im Betrieb

Grenznutzen organisatorischer und technischer Maßnahmen

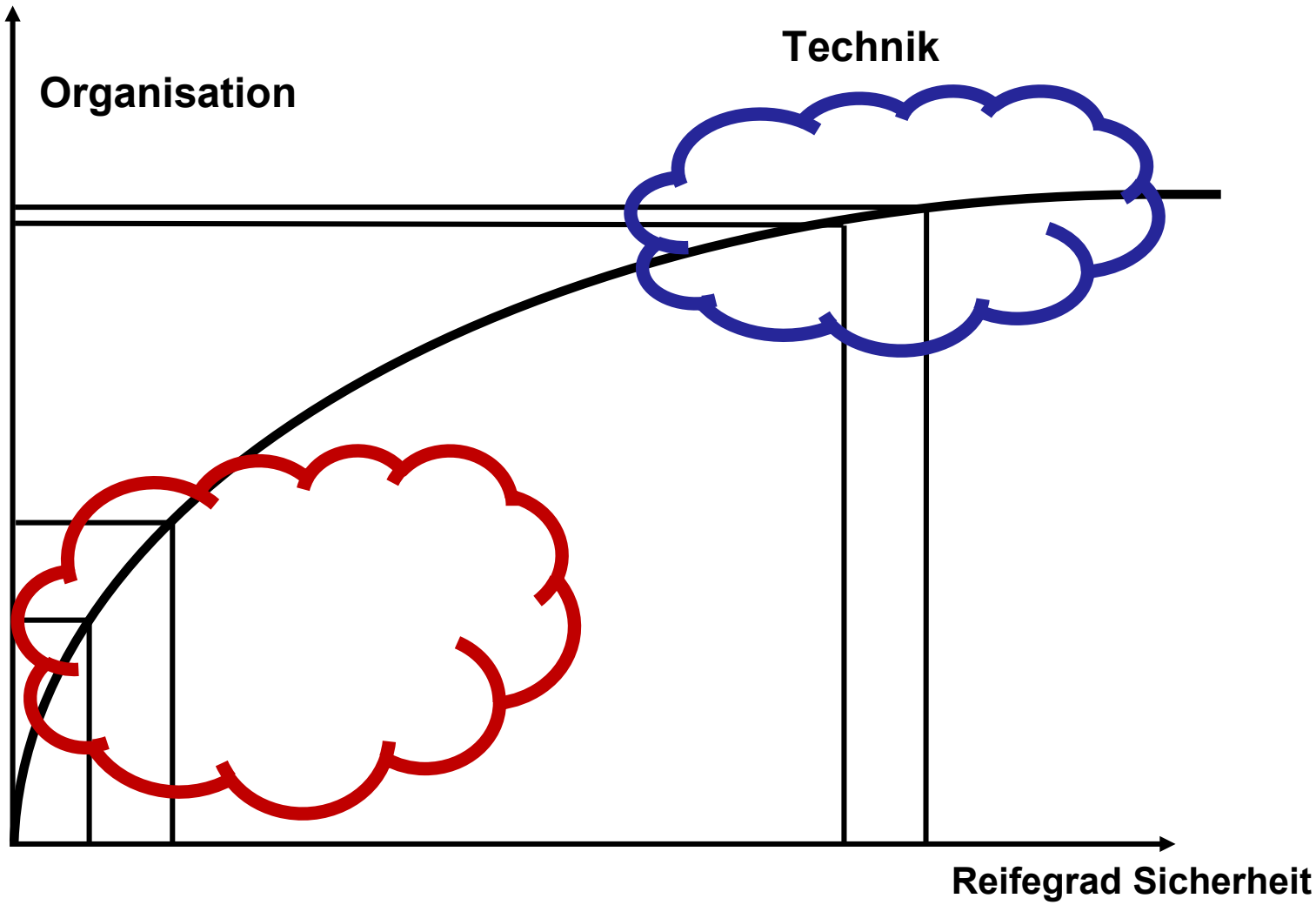

Schadensersatzpflicht

I Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

II Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Haftung für den Verrichtungsgehilfen

I Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

II Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Exkulpation vom Organisationsverschulden

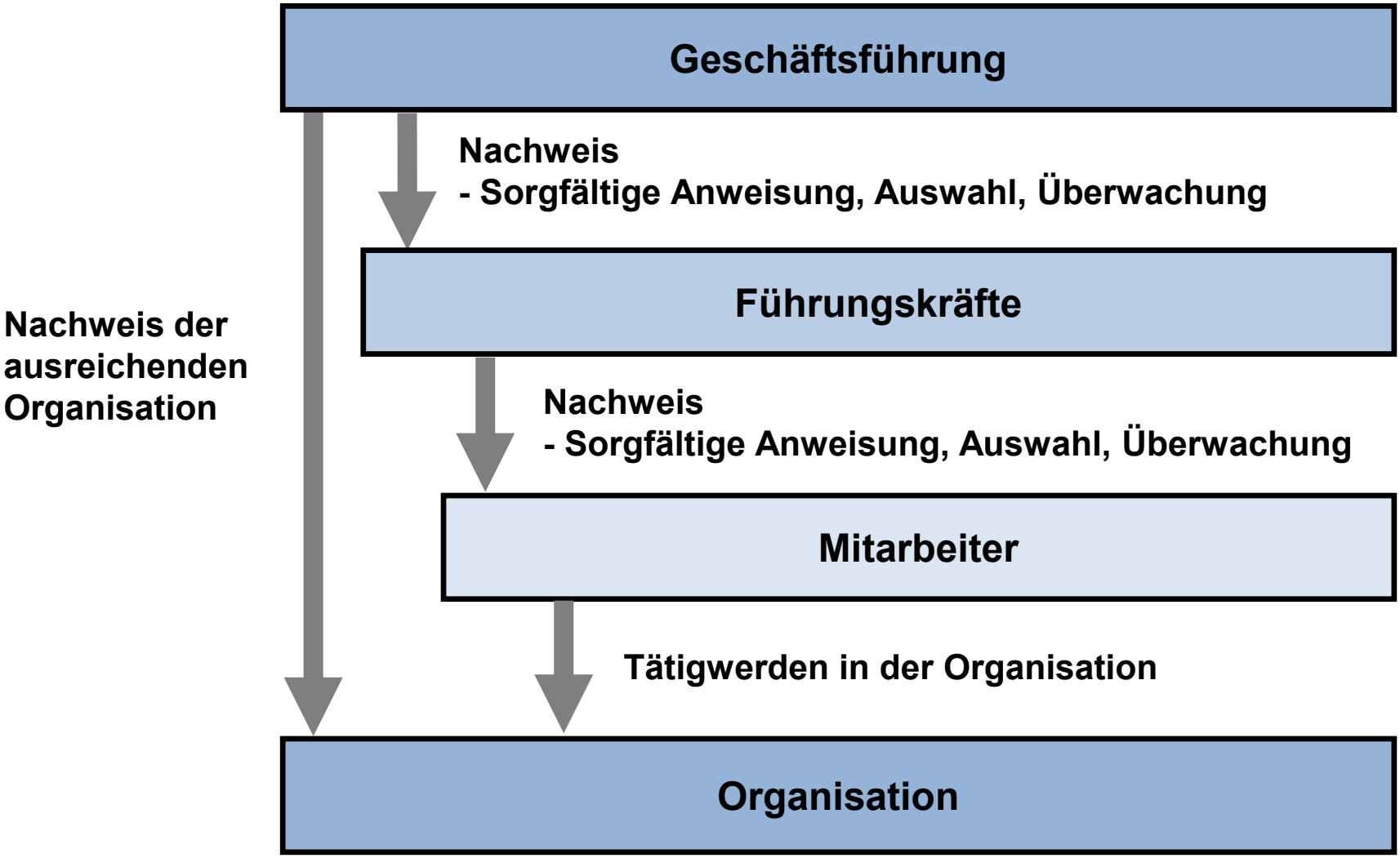

Die Verantwortung bleibt

Trotz Delegation bleibt der Übertragende in der Verantwortung.
Seine Verantwortung hat sich lediglich geändert.
(BGHSt 19, 286, 288)

Pflichten des Übertragenden, ob Vorstand oder Vorarbeiter

- **sorgfältige Auswahl**
- **ausreichende Anweisung**
- **Überwachung der übertragenen Aufgaben**
- **Eingreifen bei Fehlern**

Keine Entlassung aus der Sorgfaltspflicht, wenn Übernehmender

1. **nicht qualifiziert ist**
2. **nachlässig arbeitet**
3. **nicht die Möglichkeit zur Pflichtenerfüllung hat**
4. **unvorhersehbare Situation eintritt (Krise).**

Wen trifft es?

Der BHG urteilte (sinngemäß):

“Eine Strafbarkeit aus Organisationsverschulden trifft jeden Mitarbeiter, der Unternehmerpflichten wahrgenommen hat.“

“Unternehmerpflichten nimmt auch ein Mitarbeiter in der Funktion eines Vorarbeiters wahr.“

Quelle:
Dr. Gerd Eidam, Unternehmen und Strafe, 2. Auflage Köln u.a. 2001, S. 192 ff. mit weiteren Nachweisen

Grundsätze bei der Einschaltung von Fremdfirmen

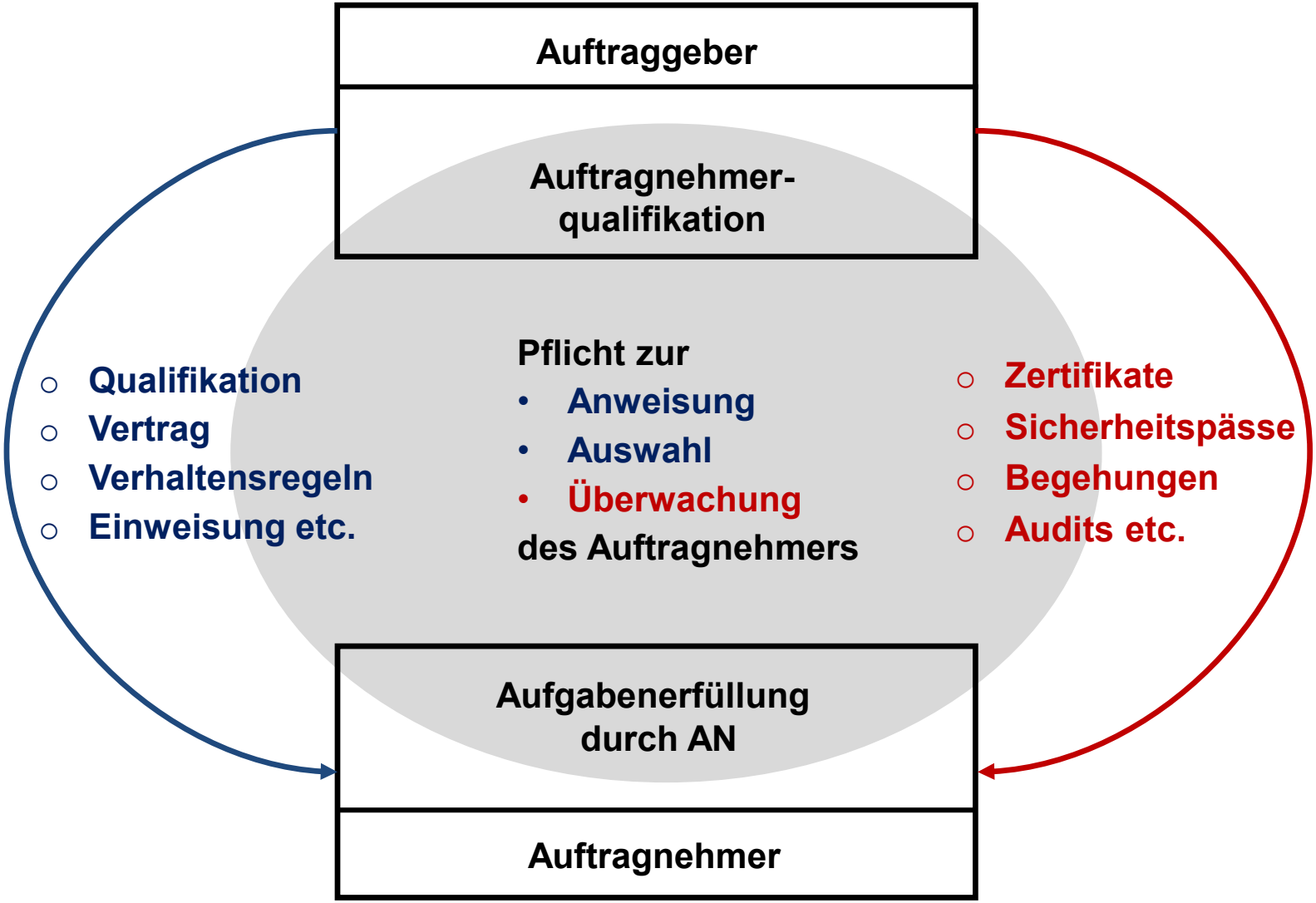

Grundsätze bei der Einschaltung von Fremdfirmen

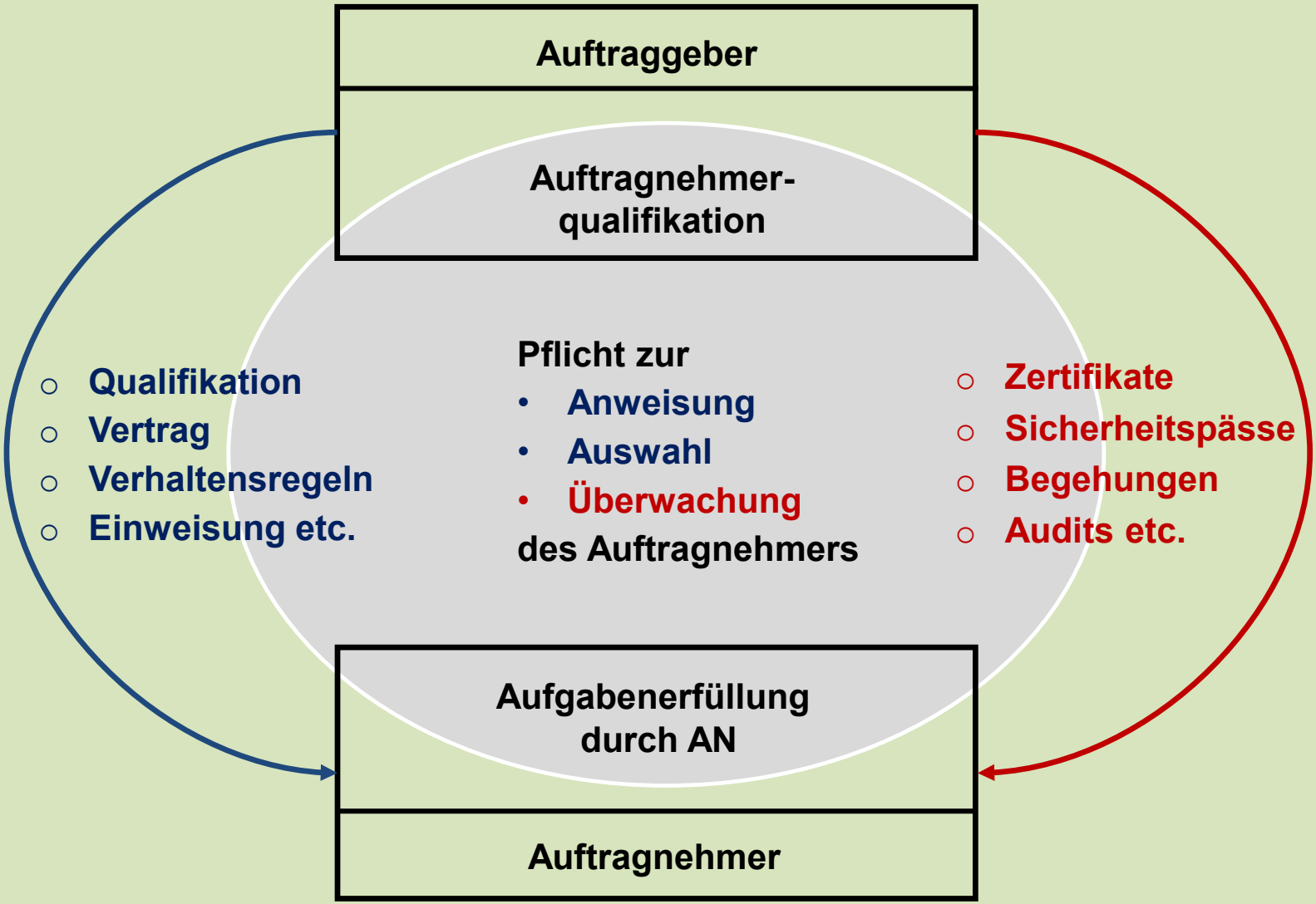

NACHWEISE

Strafbarkeit erfordert Schuld

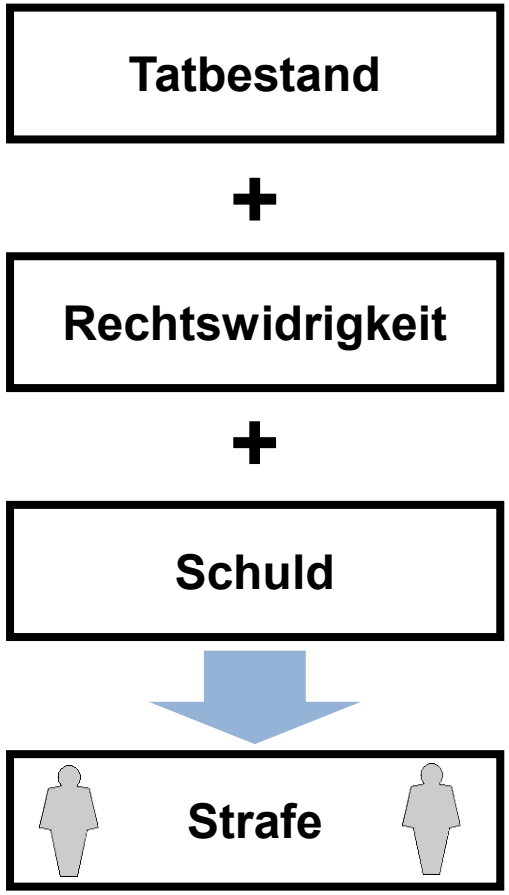

- **Strafrecht**
- **Nebenstrafrecht, z. B. Ordnungswidrigkeitenrecht**

Schuld ist Vorwerfbarkeit

- Der Täter muss schuldfähig sein, d. h. aufgrund seines Alters und seines geistig-seelischen Zustandes einsichtsfähig sein (Schuldfähigkeit).
- Der Täter wusste, was er tat (Vorsatz)/er hätte wissen müssen, was er tat (Fahrlässigkeit).
- Der Täter wusste oder hätte zumindest wissen müssen, dass sein Tun unrecht ist (Unrechtsbewusstsein).
- Fehlen von Schuldausschließungsgründen.

Strafbarkeit durch Nichthandeln

§ 13 StGB - Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

oder

Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun - sondern auch für das, was wir nicht tun, wenn wir eigentlich zum Handeln verpflichtet wären.

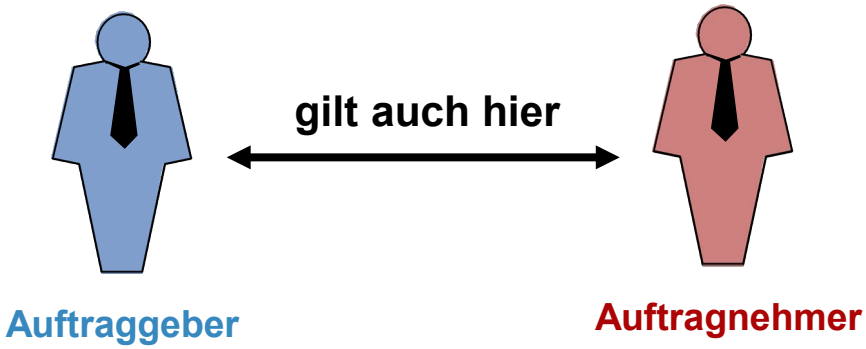

Verantwortung beim Einsatz von Fremdfirmen

- Der Auftraggeber ist nicht »unmittelbarer Garant« für die Mitarbeiter der Fremdfirma, weil er diesen gegenüber keine Aufsicht führt und insoweit keine Anweisungsbefugnis hat.
- Der Auftraggeber hat jedoch die »Situation geschaffen«, indem er Arbeiten in Auftrag gegeben hat. Deshalb bleibt bei ihm die Verantwortung insoweit, als er in der Lage ist, auf die Vermeidung z. B. eines Unfalls Einfluss zu nehmen.
- Es besteht eine »mittelbare Garantenverantwortung«

  - **Verkehrssicherungspflicht**
    Der Auftraggeber kennt das Umfeld für das Vorhaben am besten. Er weiß, mit welchen Schwierigkeiten eventuell zu rechnen ist und wo Gefahren auftreten können. Er hat Garantenverantwortung.

  - **Auswahl- und Überwachungspflicht**
    Der Auftraggeber muss eine geeignete und zuverlässige Firma für die Ausführung der Arbeiten auswählen (Auswahlverantwortung) und sich davon überzeugen, ob die Fremdfirma zuverlässig bleibt ("Überwachungsverantwortung").

Fälle aus der Praxis

Tödlicher Sturz vom Dach

OLG Stuttgart, Urteil vom 05.04.2005m Az. 5 Ss 12/05

Fall 1: Tödlicher Sturz vom Dach

Der Sachverhalt

Der Angeklagte beauftragte eine Fachfirma mit der Demontage eines maroden Daches aus Wellasbestplatten. Die Firma sicherte zu, die notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Gerüst, Fangnetz) mitzubringen.

Am Tag der Demontage brachte die Fachfirma nur Laufdielen mit. Der Angeklagte gab sich mit der Erklärung zufrieden, die Firma arbeite immer so.

Bei den Arbeiten verlor ein Mitarbeiter das Gleichgewicht, stürzte durch das Dach 7 m tief auf den Hallenboden und starb noch am Unfallort.

Das Ergebnis: Verurteilung des Auftraggebers zu **120 Tagessätzen** wegen fahrlässiger Tötung.

Fall 1: Tödlicher Sturz vom Dach

Aus den Gründen:

- Für das Hallendach als Gefahrenquelle ist der **Auftraggeber** verkehrssicherungspflichtig.
- Die **Verkehrssicherungspflicht** gilt gegenüber jedem Dritten.
- Zwar hat der Bauherr ohne besondere Anhaltspunkte keine Pflicht zur Überwachung des beauftragten Unternehmers. Nimmt er jedoch wahr, dass der Unternehmer nachlässig arbeitet, muss er einschreiten.
- "Er wird **(wieder) selbst verkehrssicherungspflichtig**, wenn er Gefahrenquellen erkannt oder erkennen muss und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der […] Unternehmer […] nicht genügend zuverlässig ist …!

Strafrechtliche Haftung der Verantwortlichen des GU für Fehlverhalten des Subunternehmers

BGH, Urt. v. 20.07.1983, Az.: 2 StR 180/83

Fall 2: Strafrechtliche Haftung der Verantwortlichen des GU

Der Sachverhalt

Eine Baugesellschaft war als Generalunternehmer mit Brückenarbeiten an der BAB A1 beauftragt.

Vor Ort setzte der GU den Anklagten B. als örtlichen Baustellenleiter und den Angeklagten W. als verantwortlichen Polier ein. Beide hatten die Aufgabe, die technische Ausführung und die Einhallung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen.

Die Firma C war als Subunternehmer mit der Ausführung von Beton- und Schalungsarbeiten beauftragt und laut Vertrag verpflichtet, ein eigenes qualifiziertes Personal einzusetzen und dieses einzuweisen, anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Das Schalgerüst sollte nach jedem Bauabschnitt über Ketten an Haken weiter nach oben gezogen werden. Nach der Montageanleitung sollte durch eine zusätzliche Verschraubung ein Herunterspringen von den Haken verhindert werden.

Die Verschraubung unterblieb von Anfang an. Der angeklagte Polier W. sah das zwar, beanstandete es aber nicht. Der Angeklagte B. wusste nichts davon, weil er zu keinem Zeitpunkt Stichprobenkontrollen durchgeführt hatte.

Während eines Hebevorgangs rutschten 7 von 8 Haken vom Schalgerüst ab und die verbeibende Kette riss. 2 Mitarbeiter des Subunternehmers wurden getötet, 6 weitere Arbeiter wurden verletzt.

Fall 2: Strafrechtliche Haftung der Verantwortlichen des GU

Das Ergebnis: Verurteilung des Bauleiters B. und des Poliers W. wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu je **90 Tagessätzen.**

Aus den Gründen:

- Als Generalunternehmer hat die Baugesellschaft grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Baustelle.
- Diese Verantwortung beinhaltet die Pflicht, sich bei einer Übertragung von Aufgaben auf einen Subunternehmer davon zu überzeugen, dass dieser die Arbeit ohne Gefahr für andere ausführt.
- Die Verantwortlichen des GU mussten sich bei Arbeitsübergabe mindestens vergewissern, dass der Verantwortliche des Subunternehmens die Arbeitsvorgänge und Sicherheitsbestimmung kannte und seine Leute sachgerecht einweisen konnte. Ggf. hätten sie ihn selbst einweisen und zur Vornahme der Sicherheitsmaßnahmen anhalten müssen.
- Als Polier trug W. die Verantwortung des GU für die Sicherheit auf der Baustelle (mit). Er hätte sicherstellen müssen, dass der Verantwortliche des Subunternehmens die erforderliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahme kannte und mit seinen Leuten vornahm. Weil er dies nicht getan hat, trifft ihn der Vorwurf pflichtwidrigen Unterlassens.
- Der Angeklagte B. war als Baustellenleiter ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen. Sein Verzicht auf jegliche Stichprobe, bei der er das Fehlverhalten hätte erkennen und abstellen können, stellt ein pflichtwidriges Unterlassen dar.

Verringerung der Haftungsrisiken

Wer macht was?

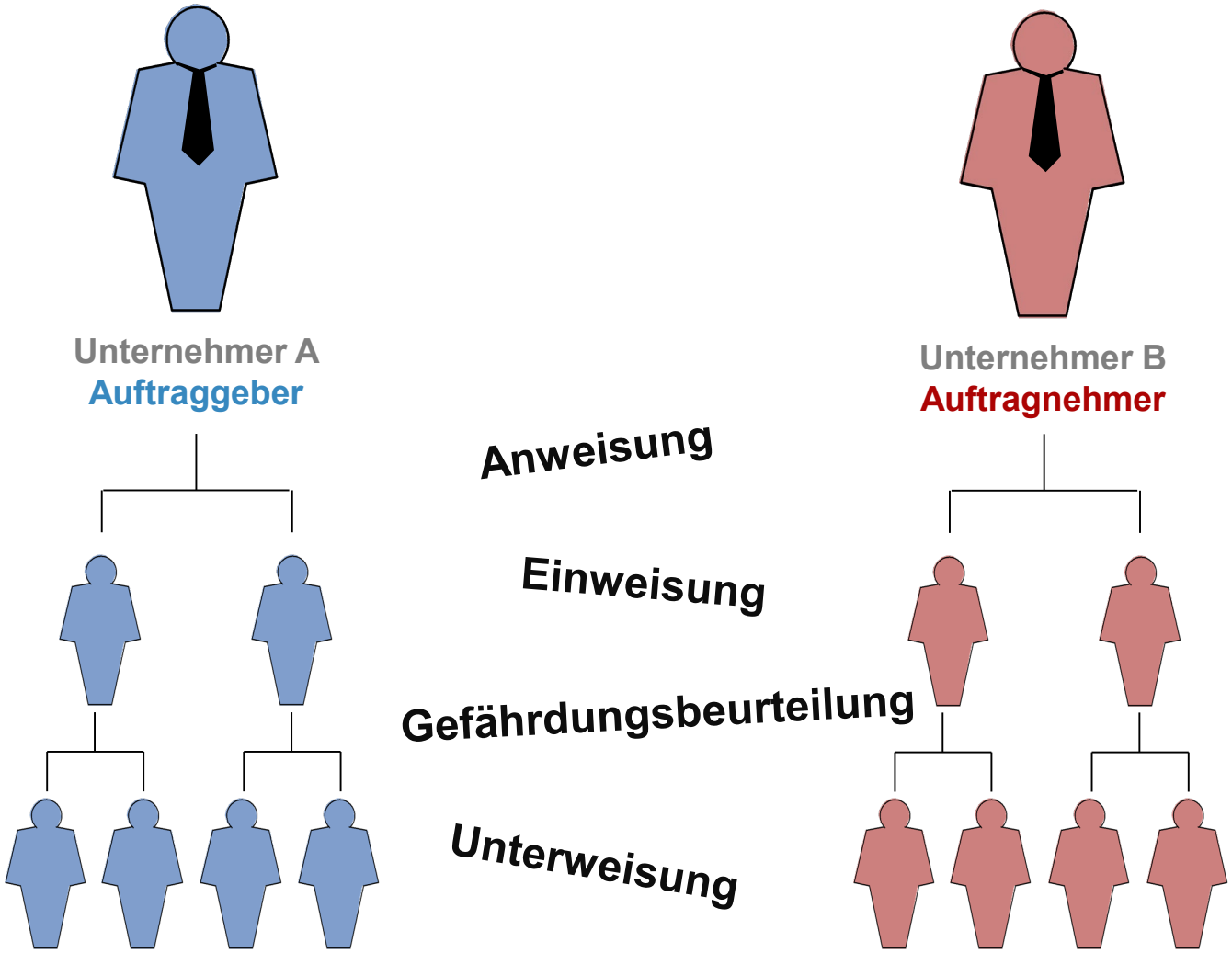

Die tatsächliche Ausgestaltung ist entscheidend!

WERKVERTRAG
DIENSTVERTRAG

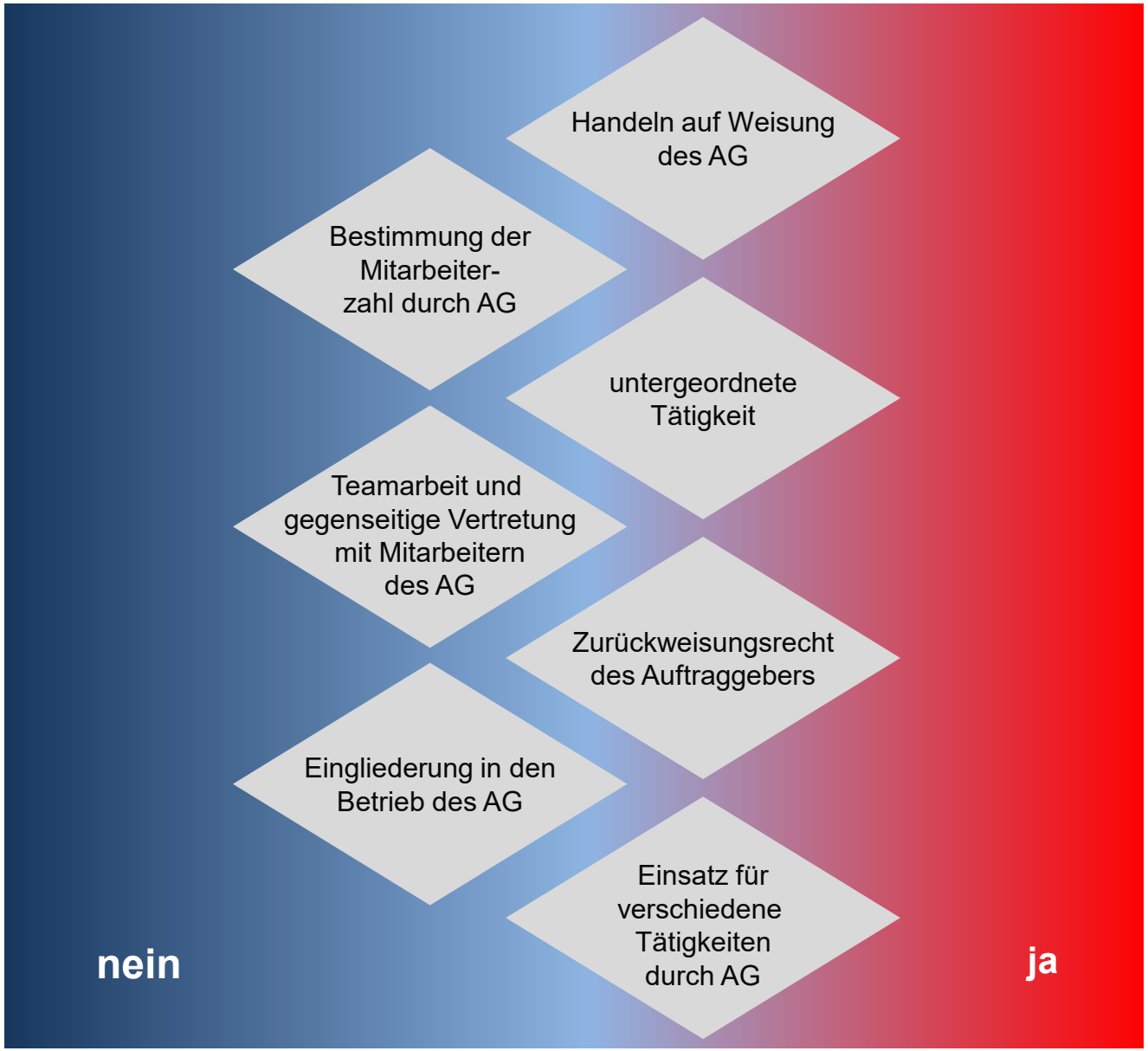

ARBEITNEHMER
ÜBERLASSUNG

Mögliche Konsequenzen bei AÜG-Verstößen

- **Bußgeld gegen Verleiher und Entleiher**
  Höhe zwischen 1.000,- und 500.000,- €

- **Unwirksamkeit des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher**
  sofortiger Wegfall aller Leistungspflichten,
  Rückabwicklung bereits ausgetauschter Leistungen

- **Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer kraft Gesetz**
  grds. nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Konditionen

- **Anspruch des Leiharbeitnehmers auf vergleichbare Bedingungen (Lohn, Arbeitsbedingungen) wie beim Entleiher**
  bei Verstoß gegen Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 AÜG)

Pflicht zur Unterweisung

§ 12 ArbSchG

(1) *Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. …*

(2) *Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. …*

§ 4 DGUV V 1 - Grundsätze der Prävention

(1) *Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung … zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.*

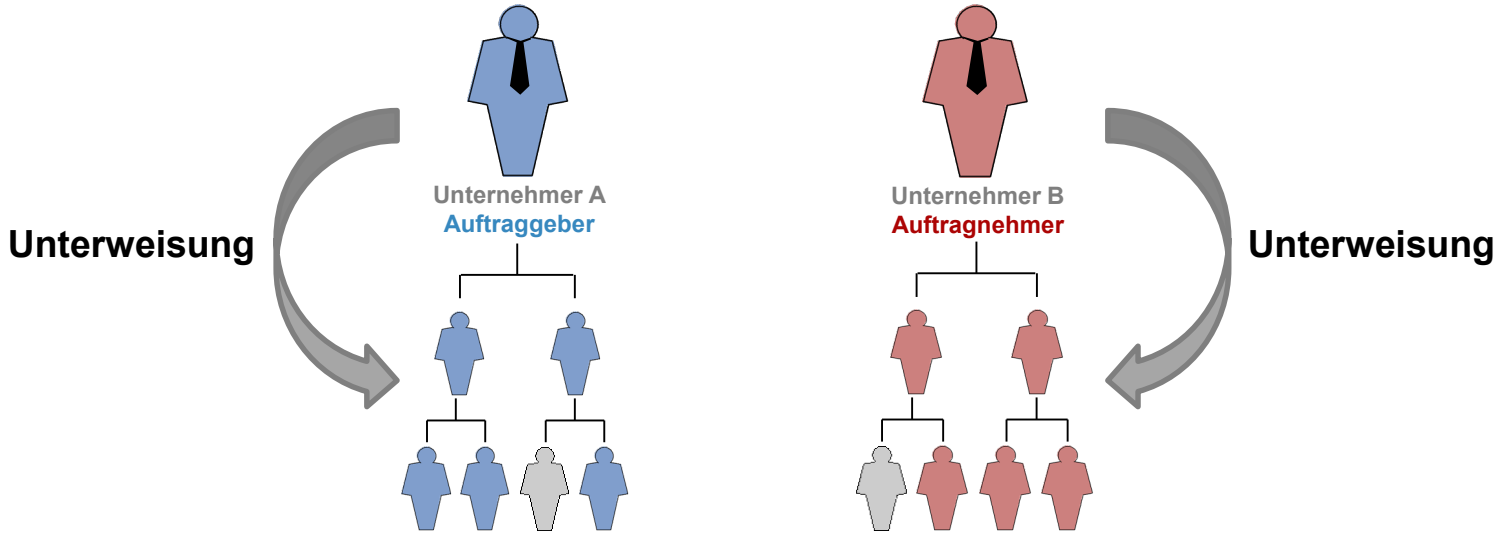

Grundlage der Unterweisung: Die Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung

- **Gefährdungen ermitteln**
  - tätigkeitsbezogen
  - arbeitsplatzbezogen
- **Schutzmaßnahmen festlegen**

Aufgabe des Arbeitgebers
(§ 5 Abs. 1 ArbSchG, § 5 Abs. 1 BetrSichV)

gilt auch für Tätigkeiten bei Dritten als Auftragnehmer

dann:

Mitwirkung des Auftraggebers
(§ 8 Abs. 1 ArbSchG, § 6 I DGUV-V 1)

Pflicht zur Einweisung

§ 8 ArbSchG

(2) *Der Arbeitgeber muss sich … vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.*

BGI 865 / DGUV-I 215-830 - Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen

F5 *Der Verantwortliche der Fremdfirma hat … die zum Einsatz kommenden Fremdfirmenmitarbeiter sowie alle beauftragten Subunternehmer vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen.*

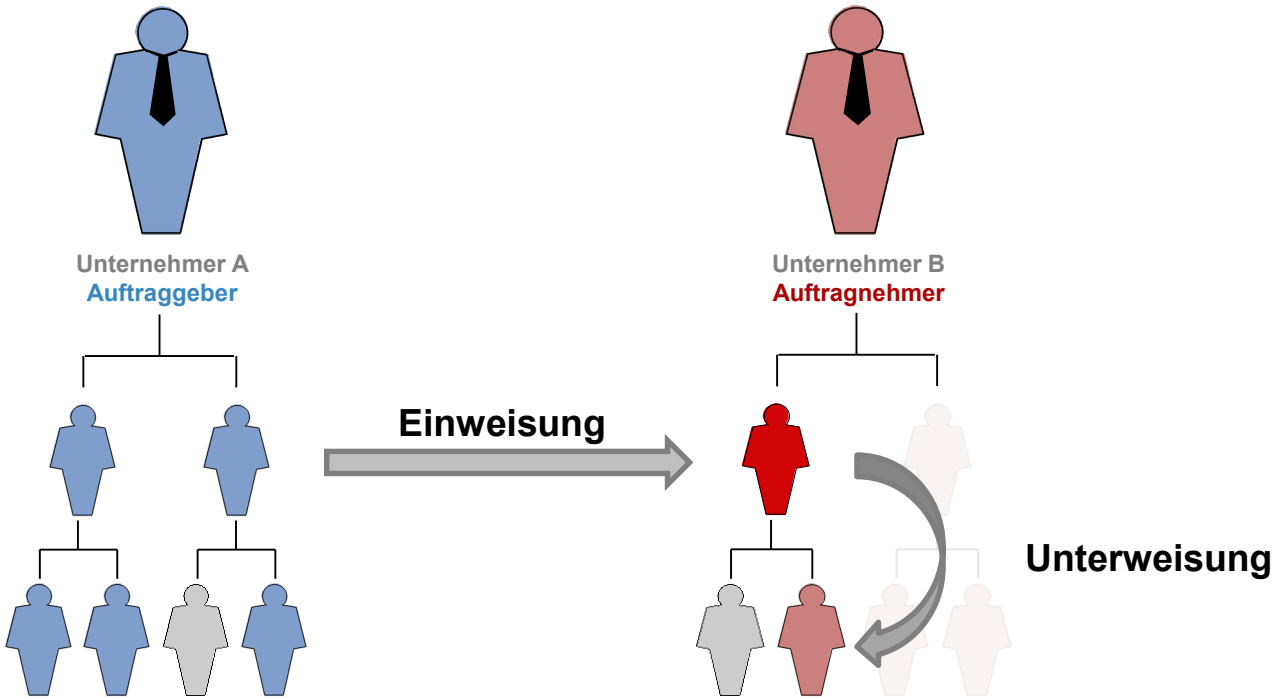

Form und Inhalt der Einweisung

Wer?
→ vom Auftraggeber benannte(r) Mitarbeiter (Auftragsverantwortlicher/Aufsichtsführender)

Wen?
→ nach Möglichkeit: Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort
→ nur in Ausnahmefällen alle Mitarbeiter der Fremdfirma (z. B. kleine Baustelle, kurze Tätigkeit)

Wie?
→ Übergabe der "Fremdfirmeninformation"
→ mündliche Einweisung in spezifische Gefährdungen auf dem Betriebsgelände und an der Arbeitsstelle
→ mit Nachweis (Datum, Inhalt, Unterschrift)
→ ausdrücklicher Hinweis auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma, seine Mitarbeiter nachfolgend zu unterweisen

Form und Inhalt der Einweisung

Was? → **allgemeine Unternehmensregeln zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

- Verhaltensregeln
  (Anmeldung, innerbetrieblicher Verkehr, Arbeitszeiten, Rauchen etc.)
- Verhalten bei Unfall und Brand
  (Meldung, Alarme, Fluchtwege, Sammelpunkte)
- Persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitserlaubnisverfahren
  (erlaubnisbedürftige Arbeiten, Verfahrensablauf)
- Einbringen von Gefahrstoffen
- Umgang mit Abfällen etc.

→ Fremdfirmen-informationen

→ **konkrete Arbeitsbedingungen und Gefährdungen bei der Auftragsdurchführung**

- spezifische Gefahren an der Arbeitsstelle
- mögliche gegenseitige Gefährdungen
- eingesetzte Koordinatoren
  (Name, Aufgaben, Befugnisse)
- besondere Zugangs- und Verhaltensregeln
  (z. B. abgeschlossene elektrische Betriebsstätten, Serverräume etc.)

→ Einweisungs-protokoll

Die Verantwortung bleibt

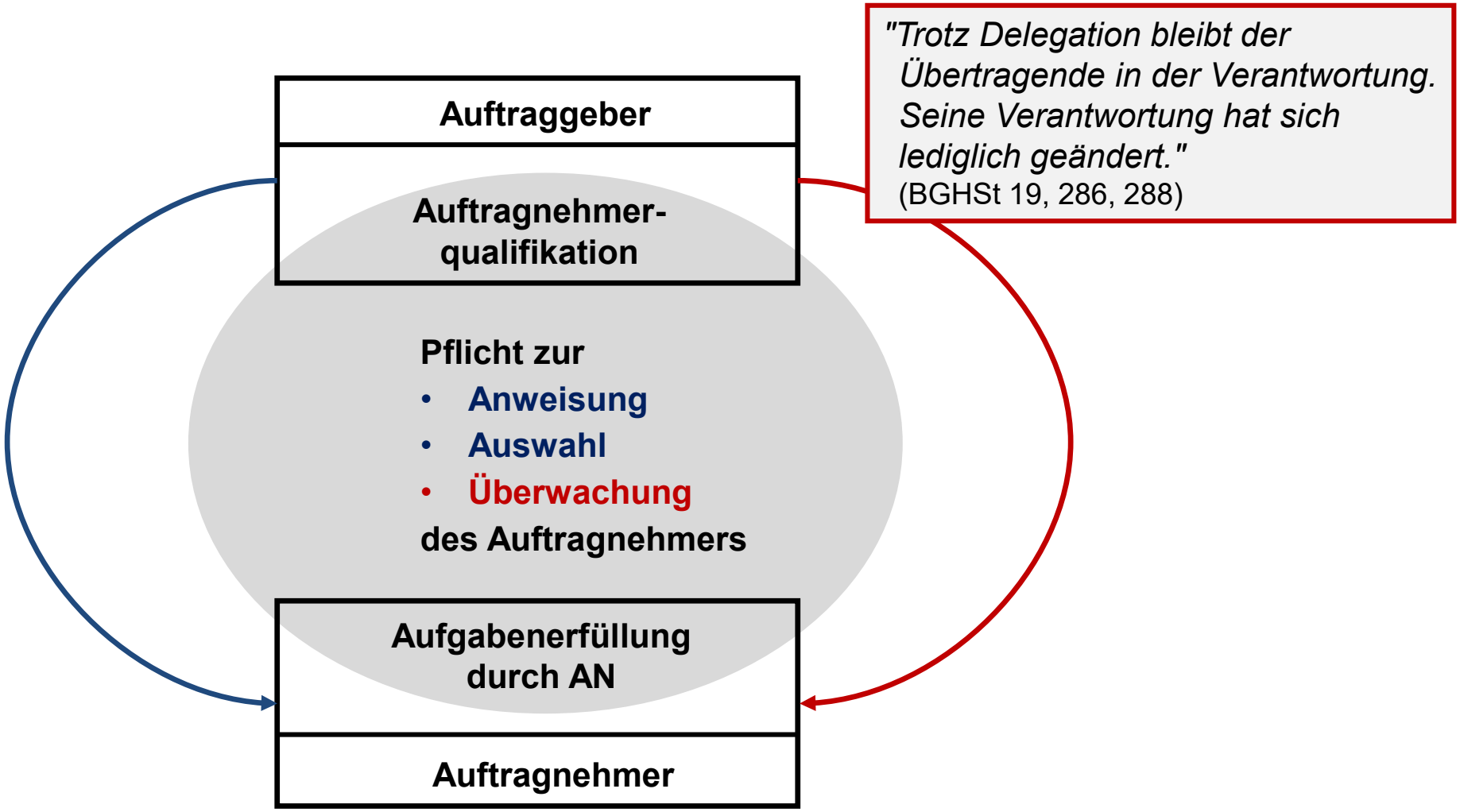

Pflicht zur Überwachung

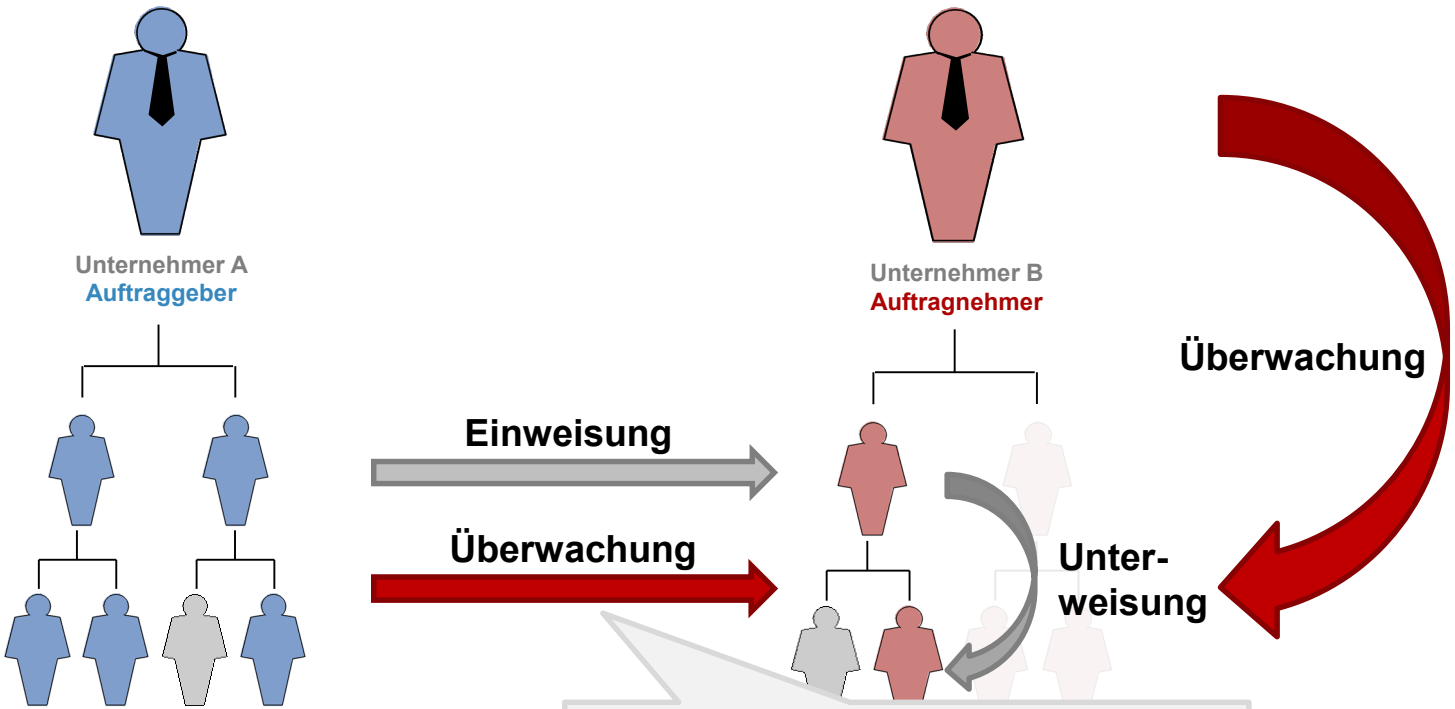

- **ordnungsgemäße Leistungserbringung** (Qualität, Termine etc.)
- **Einhaltung der Vorgaben** (Sicherheit, Umweltschutz, Arbeits-erlaubnisverfahren etc.)
- **Einsatz geeigneter Mitarbeiter** (fachlich / körperlich)

Wahrnehmung der Überwachungspflichten

Umfang und Intensität

→ individuell festzulegen, abhängig von

- Qualifikation des Mitarbeiters/der Fremdfirma *(Fachfirma, Zertifikat etc.)*
- Erfahrungen aus vorhergehenden Aufträgen *(Zuverlässigkeit, Qualität, Arbeitssicherheit etc.)*
- Gefährdungspotential der beauftragten Arbeiten *(Brandgefahr, elektrische Gefährdungen etc.)*

Typische Formen

→ Begehungen, Baustellenkontrollen
→ Kontrolle von Sicherheitspässen, Zertifikaten etc.
→ Baustellenbesprechungen
→ Einsichtnahme in Nachweisbücher, Arbeitserlaubnisse
→ Vorlage von Unfallzahlen

Dokumentation

→ Vermerk im Baustellentagebuch
→ Besprechungsprotokolle
→ Aktennotizen, Kladdeneinträge etc.
→ Schriftverkehr mit Auftragnehmer

Klare Aufgabenverteilung

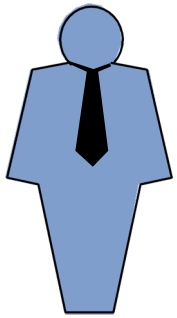

Unternehmer A
Auftraggeber

- eigene Mitarbeiter **unterweisen**
- **Arbeitsverantwortlichen** der Fremdfirma **einweisen**
- an **Gefährdungsbeurteilung** der Fremdfirma **mitwirken**
- Arbeit der **Fremdfirma überwachen**
- Unterweisung, Einweisung und Überwachung **dokumentieren**

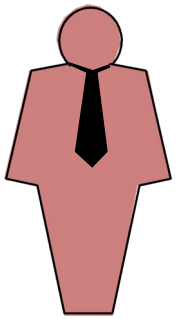

Unternehmer B
Auftragnehmer

- eigene Mitarbeiter **unterweisen**
- **Mitarbeiter vor Ort** nach seiner Einweisung durch den Arbeitsverantwortlichen **unterweisen** lassen
- **Gefährdungsbeurteilung** für die beauftragten Arbeiten **erstellen**
- Arbeit der **Mitarbeiter überwachen**
- Unterweisungen **dokumentieren**

Besondere Haftungstatbestände: Arbeitsnehmerentsendung - Mindestlohn

AEntG: Ziele und Grundlagen

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Ziele des AEntG:

- fairer Wettbewerb zwischen ausländischen und deutschen Unternehmen
- gleiche Mindeststandards beim Arbeitsschutz für alle Arbeitnehmer

Geltungsbereich:

- ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in Deutschland einsetzen
- deutsche Arbeitgeber, die Mitarbeiter im Geltungsbereich des Tarifvertrags beschäftigen
- Verleih-Arbeitgeber und Leiharbeitnehmer im Geltungsbereich des Tarifvertrags

AEntG: Pflichten und Geltung

Allgemeingültige Mindeststandards:

- Mindestlohn
- Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaubsregelungen
- Arbeitnehmerüberlassung
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Schutz von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen
- Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung

Zusätzliche tarifvertragliche Standards der Branchen:

- Baugewerbe
- Dachdeckerhandwerk
- Elektrohandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
- Gebäudereinigung
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlenbergwerken
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienst-leistungen nach SGB II/III
- Pflegebranche

AEntG: Folgen für den Auftraggeber

§ 14 - Haftung des Auftraggebers (zusammengefasst)

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers … zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer … oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien … wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

„Verschuldensunabhängige" Haftung des Auftraggebers

- Zahlung des Nettoentgeltes an die Arbeitnehmer des (Sub-)Unternehmers
- Zahlung der Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der Tarifparteien (z. B. Lohnausgleichs-, Zusatzversorgungs- oder Urlaubskassen)
- Arbeitnehmer können Mindestlohn sofort gegenüber dem Auftraggeber ihres Arbeitgebers geltend machen

AEntG: Folgen für den Auftraggeber

§ 23 - Bußgeldvorschriften (zusammengefasst)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang von einem anderen Unternehmer ausführen lässt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass er oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer die Mindestarbeitsbedingungen nicht einhält.

*(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500.000,- Euro** geahndet werden.*

- greift bei Nichteinhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere
  - Mindestlohn
  - Beiträge zu Urlaubskassen etc.
  - Arbeits- und Ruhezeiten
  - Gewährung von Urlaub
- fahrlässige Unkenntnis reicht aus
- Auftraggeber kann sich nicht auf den guten Ruf eines Unternehmens verlassen

Haftung nach MiLoG

Mindestlohngesetz (MiLoG)

- **Ziel**
  Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns
- **keine Beschränkung auf einzelne Branchen**
- **Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns in Höhe von 8,84 Euro**
- **gleiche Haftung des Auftraggebers wie bei AEntG**
  (Nettolohn an Arbeitnehmer, Bußgeld bis zu 500.000,- Euro)
- **zusätzlich:**
  Auftraggeber und Auftragnehmer, die mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,- € belegt wurden, können zusätzlich von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. (§ 19 Abs. 1 MiLoG)

Verringerung der Haftungsrisiken

Maßnahmen zur Verringerung des Haftungsrisikos aus AEntG/MiLoG

- **sorgfältige Prüfung des Angebotes auf seine Wirtschaftlichkeit**
- **sorgfältige Kontrolle der dem Angebot zugrundeliegenden Arbeitsstunden und Verrechnungssätze**
- **Einholung einer "Verpflichtungs- und Freistellungserklärung" vor Vertragsschluss:**
  - schriftliche Zusicherung des AN, dass er die Arbeitsbedingungen nach § 1 AEntG einhält und diese Verpflichtung auch an seine Nachunternehmer weitergibt
  - Einräumung von Kontroll- und Informationsrechten für den AG (z. B. Überprüfung von Entgeltabrechnung und Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden, Befragung von Mitarbeitern, Vertragsprüfung etc.)

Maßnahmen zur Verringerung des Haftungsrisikos aus AEntG/MiLoG

- **Einholung der Zustimmung der Mitarbeiter der AN zu Kontrollen**
  - Information der Mitarbeiter über Zweck der Maßnahme
  - Zustimmung zur Herausgabe und Überprüfung der Lohnzettel (ggf. stellenweise geschwärzt)
- **Absicherung durch Sicherheitsleistung oder Bürgschaften**
- **bei Vorliegen "objektiver Anhaltspunkte" für einen Verstoß**
  - bei Auffälligkeiten (z. B. Bitte um rasche Zahlung oder Vorschuss) sofort reagieren
  - unverzüglich Einhaltung der Mindestlohnbedingungen überprüfen (Lohnzahlung kontrollieren)
  - ggf. bei Lohnauszahlung anwesend sein oder Zollverwaltung einschalten

Zusammenfassung

Einsatz von Fremdfirmen - Die wichtigsten Punkte

- **richtige Vertragsart wählen**
  - Werkvertrag, Dienstvertrag oder Arbeitnehmerüberlassung
- **Vertragspartner sorgfältig auswählen**
  - geeignete Qualifikation
  - Angebote sorgfältig prüfen (Wirtschaftlichkeit, Berechnungsgrundlage etc.)
  - vor Vertragsschluss "Verpflichtungs- und Freistellungserklärung" einholen
  - Sicherheitsleistung/Bürgschaft
- **Auftragsverantwortliche festlegen und bekanntgeben**
  - eigener Mitarbeiter und Mitarbeiter der Fremdfirma
- **Fremdfirma einweisen**
  - *Verantwortlichen der Fremdfirma*
  - *weitere* Einweisung durch diesen
- **eigene Mitarbeiter unterweisen**

Einsatz von Fremdfirmen - Die wichtigsten Punkte

- **Gefährdungsbeurteilungen der Fremdfirma kontrollieren**
- **gegenseitige Gefährdungen ermitteln, Sicherheitsmaßnahmen festlegen**
  - ggf. Koordinator, SiGeKo benennen
- **Arbeit der Fremdfirma überwachen**
  - Unterweisung der Mitarbeiter
  - Einhalten von Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen
  - Qualität und Termintreue
- **Nachweise erzeugen**
  - schriftlicher Vertrag
  - Einweisungsprotokolle
  - Besprechungsprotokolle
  - Baustellentagebuch, Aktennotizen, Kladdeneinträge etc.
  - Schriftverkehr mit Auftragnehmer

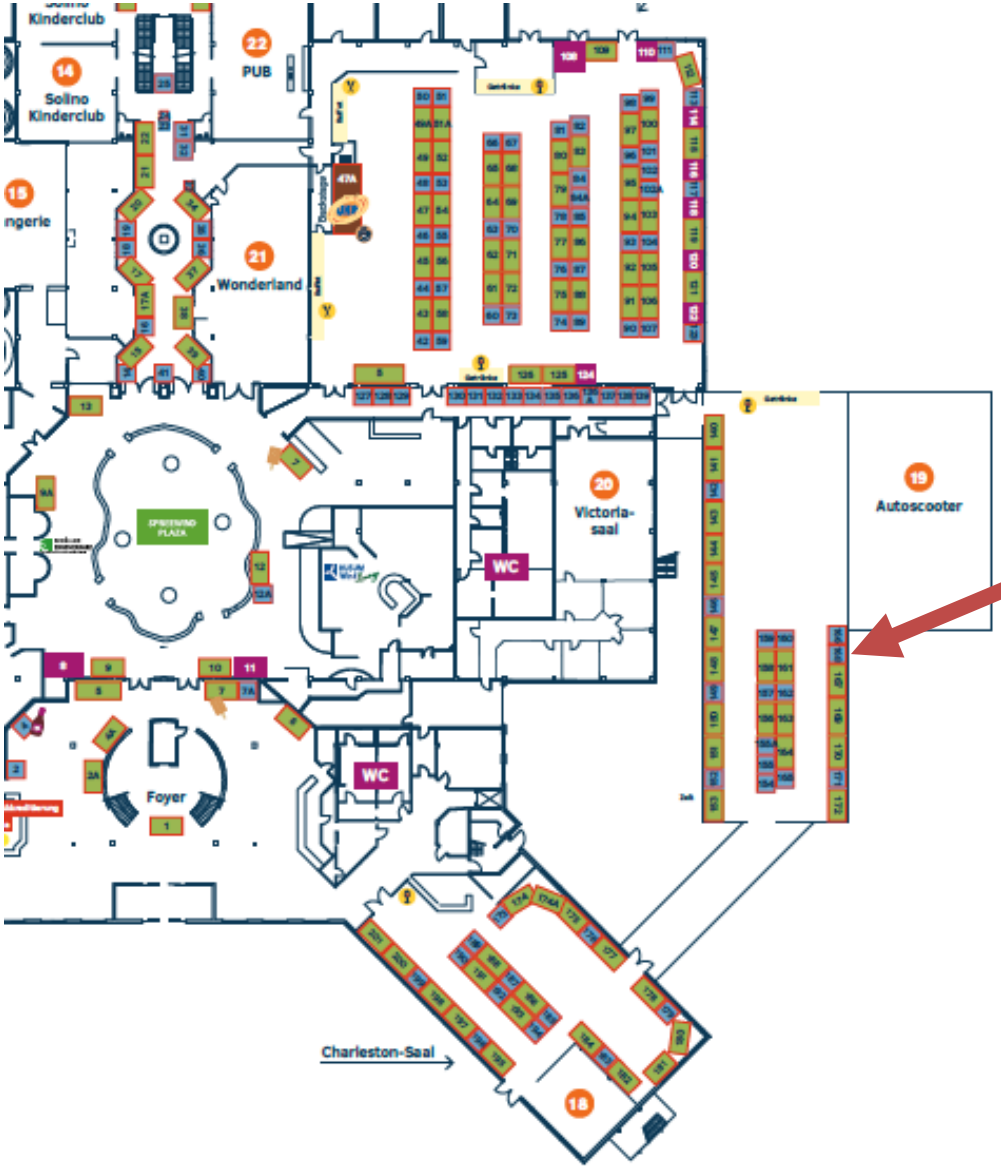

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen finden Sie uns an Stand 168.